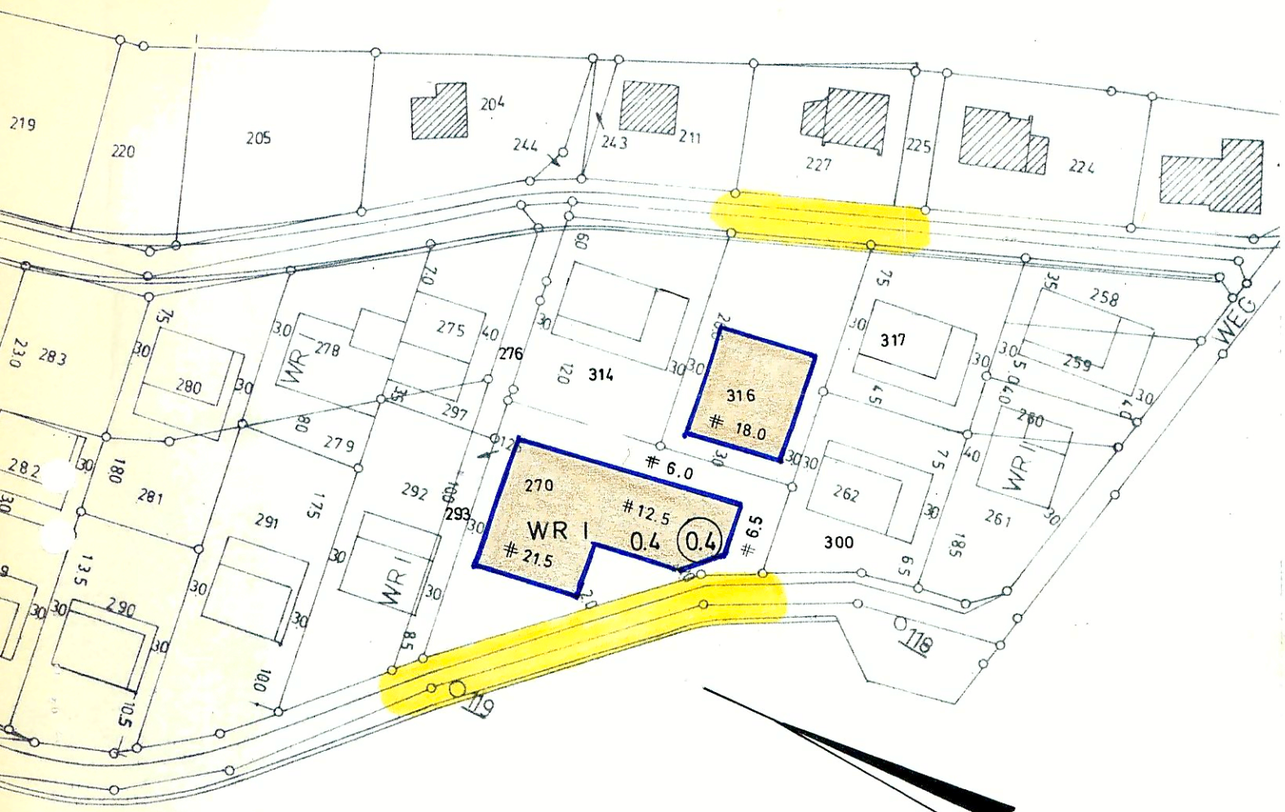
8. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „AM SETZER BERG"

GEM. ECKMANNSHAUSEN FLUR 8 M.: 1:1000



Begründung

DIE ÄNDERUNG FÜR DIE FLURSTÜCKE 316 u. 270 DER FLUR 8, GEMARKUNG ECKMANNSHAUSEN WIRD DURCHGEFÜHRT, DAMIT EINE BEBAUUNG MIT MEHREREN WOHNHÄUSERN MÖGLICH BZW. EIN GRÖSSERER HÄUSTYP ZUGELASSEN WIRD. BAULANDMANGEL, HOHE ERSCHLIESSUNGSKOSTEN UND DIE VORHANDENE TOPOGRAPHIE ERFORDERN DIE ERWEITERUNG DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKS-FLÄCHEN. DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG BLEIBEN VON DIESER ÄNDERUNG UNBERÜHRT.

Festsetzung durch Text

§ 1

AUF DEN FLURSTÜCKEN 316 + 317 DER FLUR 8 WIRD DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGESETZT

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN BLEIBEN UNBERÜHRT

DIESE 8. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 4 DER GEMEINDE-ORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 11.8.1969 (GV.NW.S. 656/SGV.NW. 2020), DER §§ 10 + 13 BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) UND DIE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 103 BauONW DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE NETPHEN VOM 2.6.1971 IN "VEREINF. ÄNDERUNG" DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 „AM SETZER BERG" ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

NETPHEN, DEN

BÜRGERMEISTER — RATSMITGLIED — SCHRIFTFÜHRER

DIESE 8. VEREINF. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 IST GEM. § 12 DES BBauG VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) AM 9.6.1971 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DIESE 8. VEREINF. ÄNDERUNG RECHTSVERBINDLICH.

NETPHEN, DEN 9.6.1971

DER BÜRGERMEISTER

ZEICHENERKLÄRUNG

- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM WR
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- I GESCHOSSZAHL
- 0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (0.4) GESCHOSSFLÄCHENZAHL